



**Justizministerium**  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

# Was Sie über den Zivilprozess wissen sollten



[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

**NRW.**

## **Zivilprozess?**

„Das Wort habe ich schon einmal gehört; aber was ist das eigentlich?“ werden Sie fragen. Die Antwort lautet ganz einfach:

Der Zivilprozess ist das Verfahren der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das kommt Ihnen noch spanisch vor? Nun, denken Sie einmal an folgende Ereignisse des täglichen Lebens:

- Die Käuferin eines Autos möchte ihr Geld zurückhaben, weil der Wagen nicht so läuft wie vereinbart. Der Verkäufer geht darauf nicht ein.
- Der Vermieter fordert Mieterhöhung; die Mieterin will aber nicht zahlen.
- Das Opfer eines Verkehrsunfalles verlangt Schadensersatz. Schädiger und Versicherung lassen nichts von sich hören.
- Die Tochter möchte auswärts studieren; die Eltern weigern sich, die Studienkosten hierfür zu übernehmen.
- Der Erbe will nach Großmutter's Tod den wertvollen Schmuck in Besitz nehmen, aber die Verwandten stellen sich taub.

In all diesen Fällen muss es nicht zu einem ernsthaften Streit kommen. Eine gütliche Einigung untereinander ist immer noch die beste Lösung! Kommt es aber zu einem Rechtsstreit, so muss jemand da sein, der neutral und unabhängig schlichtet und der auch verbindlich – wenn es anders nicht geht – über das Recht entscheidet. Denn Sie wissen ja, mit eigener Gewalt darf ein Bürger seine Privatangelegenheiten nicht regeln oder gar durchsetzen.

Dafür gibt es die **ordentlichen Gerichte**.

„Welche Gerichte gibt es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit?“ werden Sie fragen. Ja, da sind das Amtsgericht einschließlich des Familiengerichts, das Landgericht, das Oberlandesgericht und – als letzte Instanz – der Bundesgerichtshof. Lassen Sie sich von der Vielfalt der Gerichte und Instanzen nicht verwirren! Das Gesetz weist jedem Gericht ganz bestimmte Aufgaben zu. So ist z. B. das Amtsgericht für Streitigkeiten bis zu 5.000,- € zuständig; Berufungsgericht ist dann das Landgericht.

Ausnahmen gelten aber z.B. für Familiensachen und Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug, in denen das Oberlandesgericht Berufungsgericht ist.

Das Amtsgericht entscheidet ferner ausschließlich in Familiensachen und Mietstreitigkeiten über Wohnraum. Geht in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Streit um mehr als 5.000,- €, so wird das Landgericht als 1. Instanz tätig. In diesem Fall hat über eine Berufung das Oberlandesgericht zu entscheiden.

Wie ein Zivilprozess nun im einzelnen abläuft, das zeigt Ihnen folgende

### ***alltägliche Geschichte:***

Heinz Dräger ist Malermeister. Einige Tage vor dem Weihnachtsfest beauftragte ihn Frau Lustig, ihre Küche neu zu streichen. Kurz zuvor war ein Wasserrohr gebrochen und hatte den alten Anstrich verdorben. Der Geselle Fritz Streicher wies Frau Lustig zwar vor Beginn der Arbeit darauf hin, die Wände seien für einen neuen Anstrich noch zu feucht; er sei nicht sicher, ob der neue Anstrich halte. Frau Lustig wollte jedoch zum Weihnachtsfest alles tipptopp haben und bestand auf sofortiger Arbeit.

Als Herr Dräger ihr später die Rechnung über 1.000,- € zuschickte, erklärte Frau Lustig, sie sei nicht bereit zu zahlen, da der Anstrich schon abblättere. Auf seine Mahnung erhielt Herr Dräger nicht einmal eine Antwort. Wie soll er nun zu seinem Geld kommen?

Herr Dräger kann sich an eine **Rechtsanwältin** oder einen **Rechtsanwalt** wenden. Sie sind berufene Berater in allen Rechtsfragen. Sie sollte man immer in Anspruch nehmen, wenn die Rechtslage nicht völlig klar ist. Braucht jemand dringend fachkundigen Rechtsrat und glaubt, sich keinen Anwalt leisten zu können, so ist er keineswegs schutzlos. Er sollte sich dann beim Amtsgericht nach den Möglichkeiten der außergerichtlichen Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen erkundigen! Herr Dräger will nicht gleich einen Rechtsanwalt einschalten. Er wendet sich daher an die Rechtsantragstelle beim Amtsgericht, um sich zu erkundigen, was er machen kann. Er erfährt, dass er einen Mahnbescheid beantragen oder Klage erheben kann.

Ein **Mahnbescheid** wird auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht erlassen. Das Mahnverfahren soll die kostspieligere Zivilklage ersetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner seine Zahlungsverpflichtung nicht bestreitet. Der Gläubiger soll auf diese Weise schnell und billig seine Forderungen eintreiben können. Er muss in dem „Vordruck für Mahn- und Vollstreckungsbe-

scheid“, den es in den meisten Papier- und Schreibwarenhandlungen zu kaufen gibt, nur angeben, wie viel er verlangt und worauf er seine Forderungen stützt. Wie dieser Vordruck im einzelnen auszufüllen ist, wird in den „Ausfüllhinweisen“ genau beschrieben. Weitere Hinweise und die Möglichkeit, den Mahnbescheid online auszufüllen erhalten Sie im Internet: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de). Näheres über das Mahnverfahren erfahren Sie im Internet oder bestellen Sie dort kostenlos das Faltblatt „Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten“.

Herr Dräger entschließt sich, sogleich Klage zu erheben. Dabei will er seine Sache, die ihm ganz klar erscheint, selbst vertreten. Das kann er auch. Die Parteien dürfen beim Amtsgericht – mit Ausnahme in Ehe- und bestimmten Familiensachen – die Prozesse selbst führen. Erst beim Landgericht – und natürlich beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof – müssen sich beide Parteien anwaltlich vertreten lassen. Herr Dräger setzt eine Klageschrift mit zwei Abschriften auf. Wer sich das nicht zutraut, kann die Klage auch mündlich zu Protokoll bei der Rechtsantragstelle erheben.

In einer Reihe von Fällen ist eine Klage überhaupt nur zulässig, wenn zuvor ein Streitschlichtungsverfahren vor einer Gütestelle durchgeführt worden ist. Es handelt sich hierbei um

- vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 600,- € nicht übersteigt,
- Streitigkeiten aus einem Nachbarschaftsverhältnis, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Über nähere Einzelheiten informiert Sie das Faltblatt „Sich vertragen ist besser als klagen“.

Vorliegend kann Herr Dräger also sofort klagen. In der Klageschrift teilt Herr Dräger dem Amtsgericht seine Forderungen gegen Frau Lustig mit und schildert im einzelnen den Sachverhalt. Für den Hergang der Malerarbeiten beruft er sich auf seinen Gesellen als Zeugen. Schon auf der Rechtsantragstelle hatte Herr Dräger erfahren, dass er – gleichgültig ob beim Mahnverfahren oder bei der Klageerhebung – einen Vorschuss auf die Gerichtskosten zahlen müssen.

„Was kann mich ein Rechtsstreit wohl insgesamt kosten?“ denkt Herr Dräger. Auf Euro und Cent lässt sich das immer erst am Ende des Verfahrens sagen. Jetzt kann man die Kosten nur überschlägig

ermitteln. (Eine genaue Übersicht findet sich am Schluss des Falblattes.) Wer die Kosten nicht zahlen kann, der sollte **Prozesskostenhilfe** beantragen. Wird einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie die Gerichtskosten und ihre Anwaltsgebühren nicht oder nur in Raten zu zahlen. Nähere Auskünfte dazu gibt Ihnen erforderlichenfalls die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt. Mehr darüber erfahren Sie auch in dem Falblatt „Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten“.

Herr Dräger kauft bei der Gerichtskasse Gerichtskostenmarken und gibt seine Klage beim Amtsgericht ab. Der weitere Ablauf könnte dann so aussehen: Das Gericht bestimmt einen Termin zur Güteverhandlung und evtl. sich anschließenden mündlichen Verhandlung, zu dem beide Parteien geladen werden. Frau Lustig erhält gleichzeitig mit der Klageschrift die Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Sache zu äußern.

Frau Lustig ist sich ihrer Sache nicht so sicher; sie zieht deshalb einen Rechtsanwalt zu Rate. Der schreibt dem Gericht in einem längerem Schriftsatz, Herr Dräger habe „mangelhaft“ gearbeitet; zum Beweis beruft er sich auf das Gutachten einer Sachverständigen. Im übrigen habe der Geselle nichts von einer zu feuchten Wand gesagt; als Zeuge hierfür benennt der Rechtsanwalt die Tochter von Frau Lustig.

Am Termintag geht Herr Dräger zum Amtsgericht. Vor dem Gerichtssaal findet er eine Terminliste mit mehreren Fällen angeheftet, die alle an diesem Vormittag verhandelt werden; seine Sache ist auch aufgeführt.

Als bald wird sein Fall aufgerufen. Er geht zusammen mit dem Rechtsanwalt von Frau Lustig zum Richtertisch. Der Richter fasst zunächst zusammen, worum es in dieser Sache geht. Die Parteien können sich dann dazu äußern. Dann fragt der Richter beide Seiten, ob sie sich vergleichen wollen.

Das Gesetz verpflichtet den Richter, ausdrücklich darauf hinzuwirken, dass sich die Parteien nach Möglichkeit gütlich einigen. Das hat gute Gründe: Ein zu einem frühen Zeitpunkt geschlossener Vergleich ist für beide Parteien oft billiger und nervensparender als ein langwieriger Prozess. Zudem – oft haben ja beide Seiten nicht ganz so unrecht. Ein Vergleich berücksichtigt dies häufig besser, als das im Urteil möglich wäre.

Herr Dräger lehnt einen Vergleich ab; er ist überzeugt, gute Arbeit geleistet zu haben und möchte dafür sein Geld. Da ein Vergleich nicht zustande kommt, verkündet der Richter nun einen

Beschluss, wonach in einem neuen Termin die von den streitenden Parteien benannten Zeugen und eine Sachverständige vernommen werden sollen.

Wer seinen Anspruch erfolgreich durchsetzen will, muss ihn notfalls **beweisen**. Beweismittel können z.B. Zeugen oder Sachverständige oder auch Urkunden sein. Die **Urkunden** sind das zuverlässigste und am wenigsten angreifbare Beweismittel. Steht der Inhalt eines Vertrages schwarz auf weiß fest, so gibt es keinen Streit über das, was man erklärt hat. Dagegen ist der Zeuge als das weitaus häufigste Beweismittel nicht so zuverlässig. So können zwei Zeugen über den Inhalt eines bloß mündlichen Vertrages mit bestem Gewissen zwei ganz unterschiedliche Darstellungen geben. **Sachverständige** schließlich haben die Aufgabe, mit ihrem Fachwissen einen Tatsachenvorgang zu begutachten. Dabei sind sie lediglich Gehilfe des Gerichts, denn den Prozess muss allein der Richter entscheiden. Er muss alle Beweise sorgfältig prüfen, um sich daraus ein Urteil zu bilden. Richter sind auch nur Menschen und keine Hellseher. Denken Sie daran: Ein Richter war bei dem Ereignis, über das sich die Parteien streiten, nicht zugegen! Die Antwort auf die Frage, wem geglaubt werden soll, ist oft die schwierigste Aufgabe des ganzen Prozesses.

In unserem Fall findet die Beweisaufnahme nach zwei Monaten statt. Ggf. müssen die Parteien für Sachverständige und die von ihnen benannten Zeugen einen Vorschuss zahlen.

Zuerst erstattet die Sachverständige ihr Gutachten. Sie hatte sich in der Zwischenzeit mit beiden Parteien die Küche von Frau Lustig angesehen. Nun kommt sie zum Ergebnis, die Farbe blättert nur deshalb ab, weil die Wände beim Anstrich noch zu feucht waren. Jetzt kommt es entscheidend auf die Aussagen der beiden Zeugen an! Der Richter belehrte sie eingehend, die Wahrheit zu sagen. Die Tochter von Frau Lustig könnte ihre Aussage verweigern, weil sie mit ihrer Mutter, der Beklagten, verwandt ist. Wenn sie aber aussagt, so gilt die Wahrheitspflicht auch für sie!

Zuerst wird Fritz Streicher vernommen. Er sagt eindeutig, er habe Frau Lustig auf die noch feuchten Wände aufmerksam gemacht und sie auf das Risiko eines Anstriches hingewiesen. Frau Lustig habe jedoch darauf bestanden, mit der Arbeit solle sofort begonnen werden. Dagegen sagt die Tochter, sie könne sich an diese Äußerung des Gesellen nicht erinnern. Allerdings sei sie erst von der Schule nach Hause gekommen, als der Geselle mit der Arbeit schon angefangen hatte.

Nach der Beweisaufnahme können die streitenden Parteien noch einmal Stellung nehmen. Wenn der Richter das Urteil nicht sofort anschließend verkündet, gibt er dafür einen gesonderten Termin bekannt. Zu diesem Termin brauchen die Parteien nicht zu erscheinen. Sie bekommen das schriftliche Urteil zugeschickt.

In seinem Urteil gibt das Gericht Herrn Dräger Recht. Frau Lustig muss nun die 1.000,- € und die gesamten Kosten des Rechtsstreits zahlen. Sie könnte das Urteil zwar noch mit der Berufung anfechten. Dann würde der Fall noch einmal vor dem Landgericht verhandelt werden. Ihr Rechtsanwalt rät ihr aber angesichts des klaren Beweisergebnisses davon ab.

**Amtsgericht**  
Aktenzeichen: 5 C 312/2002  
Hof des Beklagten: 1.000,- €  
-Klage- und -Antrag- auf  
Rechtsantrag: 17., Juli 2002

**Im Namen des Volkes**  
Urteil

Im Namen des Volkes  
des Ministeriums beim Richter:  
Friedrich 25, 51477 Bonn

-Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt  
1800

gegen  
Frau Charlotte Lustig, Industraße 11, 51475 Bonn

-Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt  
Lahn aus Bonn  
1800

wegen  
Auf des Angeklagten  
auf die genannte Forderung von 3. Juli 2002  
durch Richter an Amtsgericht Bonn

Es Recht erkannt:  
reicht zu Gunsten

Das Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,- €  
sich am 20. Januar 2002 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von  
rechtzeitig vollstreckbar.

Rechtsanwalt  
1800

Rechtsanwalt  
1800

Rechtsanwalt  
1800

Und nun ein Wort zu den **Kosten** des Rechtsstreits, die Frau Lustig zahlen muss. Solche Kosten setzen sich hier wie in den meisten Fällen aus den Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen einschließlich etwaiger Kosten für Zeugen und Sachverständige), den Parteikosten und den Anwaltskosten zusammen. Die Höhe der Gerichts- und Anwaltsgebühren ergibt sich aus gesetzlich festgelegten Gebühren-Tabellen. Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der sog. Streitwert; in unserem Fall sind das

1.000,- €, die Herr Dräger eingeklagt hatte. Dieser Betrag ist jedoch nur der Berechnungsmaßstab für die Gebühren. Den sich hiernach ergebenden Gebühren sind noch hinzuzurechnen die im Rechtsstreit tatsächlich entstandenen Auslagen. Wie hoch die Kosten in unserem Beispielfall sind, die Frau Lustig tragen muss, zeigt ihnen die nachfolgende Kostenübersicht:

1. Gerichtskosten
  - a) Gerichtsgebühren  
einschl. Zustellungs- und Schreibauslagen **ca. 165,- €**
  - b) Auslagen für die Sachverständige und die Zeugen **ca. 500,- €**
2. Kosten des Klägers  
(Entschädigung für Arbeitsversäumnis,  
etwaige Fahrt- und Portokosten) **ca. 100,- €**
3. Kosten der Beklagten Lustig  
(Anwaltskosten) **ca. 350,- €**

Da Frau Lustig den Prozess verloren hat, muss sie die gesamten Kosten in Höhe von **1.115,- €** bezahlen.

Hätte sich auch Herr Dräger eine Anwältin oder einen Anwalt genommen, so hätte das Frau Lustig weitere 350,- € gekostet.

Ein Zivilprozess birgt also nicht unerhebliche Kostenrisiken in sich. Auch der letztlich siegreiche Herr Dräger hätte während der für den Prozess bei Gericht und u. U. zum Anwaltsbesuch aufgewandten Zeit als Malermeister sicher mehr verdient als die 13,- € je Stunde, die Frau Lustig ihm höchstens ersetzen muss. Außerdem wird ein Prozess vielfach als belastend empfunden. Deshalb sollten sich beide Seiten zuvor reiflich überlegen, ob sie sich nicht gütlich einigen können.

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter **www.justiz.nrw.de** im Internet, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt. Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei C@ll NRW, dem Service-Center der NRW-Landesregierung (**www.c@ll-nrw.de**) werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

*Herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf; Info 5/Stand: 2003  
Druck: Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern*

*Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller  
(50 % sauerstoffgebleichter Zellstoff / 50 % Recyclingfaser)*